

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Grenzüberschreitende Unterbringung Eines Kindes \(einschließlich Pflegefamilie\)](#) > [Cyprus](#)

Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie)

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network
(in civil and commercial matters)



Zypern

1 Welche Behörde ist vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes innerhalb Ihres Hoheitsgebiets zu konsultieren und hat seine vorherige Zustimmung zu erteilen?

Die zuständige Behörde, die vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes ihre Zustimmung erteilen muss, ist die Wohlfahrtsbehörde des Staatssekretariats für Soziales.

Anschrift: Leoforos Prodromou 63, 2063 Strovolos, Nikosia

Telefon: +357 22406602 / +357 22406655

E-Mail: central.sws@sws.dmsw.gov.cy, htapanidou@sws.dmsw.gov.cy, PTrifilli@sws.dmsw.gov.cy

Website: https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/sws/sws.nsf/dmlindex_en/dmlindex_en?OpenDocument

Sprachen: Griechisch und Englisch

2 Bitte beschreiben Sie kurz das Verfahren für die Konsultation und für die Einholung der Zustimmung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen, Fristen, Modalitäten des Verfahrens und anderer relevanter Aspekte) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet.

Alle Anträge sind an das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung zu richten, das als Zentrale Behörde der Republik Zypern fungiert.

Die ersuchende Behörde übermittelt mit ihrem Ersuchen um Zustimmung zur Unterbringung eines Kindes die folgenden Informationen, zusammen mit einer Übersetzung ins Griechische:

1) einen Bericht über das Kind, der Folgendes enthält:

- Angaben zur Identität des Kindes, seiner Eltern und Verwandten und deren Aufenthaltsort;
- die Gründe, aus denen um das Tätigwerden der Wohlfahrtsbehörde ersucht wird, sowie eine Zusammenfassung der von der ersuchenden Behörde getroffenen Maßnahmen;
- Informationen über die körperliche, geistige und soziale Entwicklung des Kindes;

- Informationen über die besonderen Bedürfnisse des Kindes, einschließlich eines ärztlichen Gutachtens, wenn das Kind an einer Krankheit leidet oder spezielle Förderung erfordert;
- die Meinung des Kindes (falls zutreffend) und der Eltern;
- Informationen über den Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder Verwandten;

2) die Gründe für die vorgeschlagene Unterbringung oder Betreuung;

3) die voraussichtliche Dauer der Unterbringung;

4) Vorkehrungen für den Kontakt mit den Eltern, anderen Verwandten oder anderen Personen, zu denen das Kind eine enge Beziehung hat, oder die Gründe, aus denen ein solcher Kontakt nicht angezeigt ist;

5) jede geplante Überwachung der Maßnahme;

6) eine schriftliche Erklärung der natürlichen oder juristischen Person, die die Sorge für das Kind trägt, oder einer anderen zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten der Unterbringung und Verpflegung des Kindes;

7) gegebenenfalls Entscheidungen von Gerichten oder anderen Behörden in Bezug auf das Kind;

8) alle anderen relevanten Angaben.

3 Hat Ihr Mitgliedstaat entschieden, dass für die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Ihrem Hoheitsgebiet, in dem das Kind bei bestimmten Kategorien enger Familienangehöriger untergebracht werden soll, keine Zustimmung erforderlich ist? Wenn ja, welches sind die Kategorien enger Familienangehöriger?

Es gibt keine Ausnahme von der erforderlichen Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung in Fällen, in denen das Kind bei engen Verwandten untergebracht werden soll. Die Zustimmung ist immer erforderlich.

4 Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Vereinbarungen oder Regelungen zur Vereinfachung des Konsultationsverfahrens zur Einholung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern?

Es bestehen keine solche Vereinbarungen oder Regelungen.

■ Letzte Aktualisierung: 20/02/2024

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.